

Erklärungspflicht

Abgabepflicht für Arbeitnehmer

Die Abgabepflicht für Arbeitnehmer ist in [§ 46 EStG](#) geregelt. Demnach müssen sie dem Finanzamt eine Einkommensteuererklärung vorlegen, wenn monatliche Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug von mehr als 410 Euro vorliegen (auch Arbeitslosen-, Kurzarbeiter- oder Elterngeld)

1. mehrere Arbeitslöhne nebeneinander bestehen, wenn also nach Lohnsteuerklasse VI abgerechnet wurde
 2. die bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigte Vorsorgepauschale höher ist als der tatsächlich mögliche Abzug für Vorsorgeaufwendungen
 3. beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und die Steuerklassenkombination III/V oder IV mit einem eingetragenen Faktor hatten
 4. Freibeträge in Anspruch genommen werden
 5. Ehegatten nicht die Zusammenveranlagung wählen und nicht die standardmäßige hälftige Aufteilung für den Ausbildungsfreibetrag oder den Behindertenpauschbetrag wollen; in diesem Fall müssen beide Ehepartner eine Steuererklärung abgeben
 6. spezielle Fälle von Sonderzahlungen vorliegen; in diesem Fall ist die Lohnsteuerbescheinigung mit einem Kennbuchstaben markiert
 7. Sonderzahlungen vorliegen, im selben Jahr der Arbeitgeber gewechselt wird und der neue Arbeitgeber bei der Lohnsteuerberechnung die Werte der vorherigen Arbeitgeber nicht berücksichtigt hat
 8. die Ehe geschieden wird oder ein Partner verstirbt und einer der Ehegatten im selben Jahr wieder heiratet
 9. auf der Lohnsteuerkarte ein Ehegatte berücksichtigt wurde, der im EU-Ausland lebt
 10. der Wohnsitz im Ausland ist und unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland beantragt wurde Abgabepflichtig sind Sie **auch**, auch wenn Sie selbst kein Arbeitsentgelt beziehen, aber
-
1. Ihre Einkünfte über dem Grundfreibetrag (auch bei Rentnern) liegen. Er beträgt für 2021 - 9.744 Euro im Jahr und wurde für 2022 auf 9.984 Euro im Jahr angehoben. Selbstständige, deren Einkünfte darüber liegen, müssen also eine Einkommensteuererklärung abgeben.
 2. Ihr Ehe- oder Lebenspartner Arbeitnehmer ist und eine der oben genannten Voraussetzungen erfüllt oder
 3. ein Verlustvortrag vorhanden ist.

Außerdem müssen Sie gemäß [§ 149 Abs. 1 S. 2 Abgabenordnung](#) eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn das Finanzamt Sie dazu auffordert – selbst wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Quelle: <http://www.finanztip.de>